

Verein Bremische Straffälligenbetreuung · Faulenstr. 48-52 · 28195 Bremen

An den
Senator für Justiz und Verfassung
Martin Günthner
Richtweg 16 – 22
28195 Bremen

Faulenstr. 48-52
28195 Bremen
Telefon: 0421/7 92 93-0
Durchwahl: 0421/7 92 93-
Fax: 0421/7 58 21
vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de
www.straffaelligenhilfe-bremen.de

Unser Zeichen
(unbedingt angeben):

Datum: 10.02.14

Stellungnahme zum Entwurf eines Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Sehr geehrter Herr Senator,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Bremische Straffälligenbetreuung begrüßt die Entscheidung, den Entwurf für ein Bremisches Strafvollzugsgesetz vorzulegen. Mit einem solchen Gesetz schöpft das Land Bremen die Gesetzgebungskompetenz aus, die im Zuge der Föderalismusreform auf die Bundesländer übergegangen ist. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens besteht zugleich die Möglichkeit, den landesspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wie etwa der in Bremen bewährten Kooperation der Behörden mit den gemeinnützigen Trägern.

Der Vorstand des Vereins hat eine interne Willensbildung organisiert und gibt auf dieser Grundlage die folgende Stellungnahme zu dem Entwurf ab:

1.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen für die Zuweisung von Arbeit sollte um eine Vorschrift ergänzt werden, die die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt für die Zuweisung von wirtschaftlich ergiebiger Arbeit klarstellt. Im Entwurf ist dies möglicherweise deshalb nicht ausdrücklich enthalten, weil diese Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt vorausgesetzt wird. Wünschenswert erscheint es jedoch, diese Verpflichtung im Text ausdrücklich zu erwähnen.

2.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf in § 56 vorsieht, dass auf Wunsch der Gefangenen ein Überbrückungsgeld zu bilden ist.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die in § 56 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung auch Maßnahmen erfasst, die von den anerkannten Trägern angeboten werden.

3.

Unter den Voraussetzungen des §§ 34 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs sollten auch Schreiben der Gefangenen an die Gerichte, an die Staatsanwaltschaft und an Rechtsanwälte sowie an Seelsorger und Wahlbriefe ausgenommen werden. Wieder eine Gefährdung des Vollzugsziels noch eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt wird hiervon im Regelfall ausgehen können. Es erschließt sich daher nicht, weshalb die Justizvollzugsanstalt den Schriftverkehr mit diesen Einrichtungen überwachen können soll. Gegebenenfalls könnte eine Einschränkung unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 des Entwurfs sinnvoll sein.

4.

Der Verein spricht sich dafür aus, den Langzeitbesuch ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Das ist zwar auch jetzt schon möglich, im Gesetz aber nicht ausdrücklich erwähnt. Der Verein begrüßt, dass der Langzeitbesuch im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, "wenn dies zur Pflege der familiären partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden Kontakte ... geboten ist (§ 26 Abs.4 RefE). Wenn diese Art von Besuch jedoch geboten ist, müsste er in der Regel auch gewährt werden (also "soll" und nicht nur "kann").

5.

Die § 38 Abs. 3 S. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelfrist sollte auf 5 Jahre festgesetzt werden. Eine solche Frist ist in dem Musterentwurf enthalten und sollte auch in die das bremische Gesetz aufgenommen werden. Hierbei geht es zunächst lediglich darum, dass dann bereits nach Ablauf von 5 Jahren durch die Anstalt geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für den Langzeitausgang vorliegen. Ein Rechtsanspruch des Gefangenen ergibt sich daraus nicht.

6.

In § 5 des Entwurfs ist die Hilfe zur Selbsthilfe angelegt. Aus der Sicht der Praxis ist eine Erweiterung im Sinne von (weiteren) Hilfsangeboten geboten. Sowohl bei der Schadenswiedergutmachung als auch bei der Regulierung der eigenen Schulden ist häufig direkte Hilfe erforderlich. Angelehnt an eine Regelung in Brandenburg könnte formuliert werden:

„Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie erhalten von Anfang an Hilfe insbesondere bei der Feststellung und Regelung von Unterhaltsverpflichtungen und Schadensersatzforderungen sowie Beratung in sozialen und finanziellen Angelegenheiten.“

Zudem bietet sich an, der konkreten bremischen Situation dadurch Rechnung zu tragen, dass in diesem Zusammenhang die Kooperation der Justizvollzugsanstalt mit den im Bereich der Straffälligenbetreuung tätigen Trägern erwähnt wird. Damit würde zugleich klargestellt, dass die in der Justizvollzugsanstalt angebotene Rechtsberatung eine gesetzliche Grundlage hat.

7.

In § 14 des Entwurfs (Unterbringung von Müttern mit Kindern) wäre eine Regelung sinnvoll, die vorsieht, dass der Aufenthalt von unter 3-jährigen Kindern ermöglicht werden soll. Eine solche Formulierung würde klarstellen, dass die Verwaltung die Aufgabe hat, die Gegebenheiten in der Anstalt – baulich und in Bezug auf die Sicherheit – so anzupassen, dass eine Unterbringung dieser Kinder dann möglich ist.

8.

In § 42 Abs. 2 des Entwurfs (Vorbereitung der Eingliederung) wäre nach dem 1. Satz eine Einfügung erforderlich, wonach die Gefangenen bei der Entlassung über gültige Ausweispapiere verfügen sollen. In der Praxis ist dies ein häufig vorkommendes Problem, weil es des Öfteren vorkommt, dass Ausweispapiere während der Haftzeit ablaufen. Eine solche Regelung würde für den Gefangenen wie für die Justizvollzugsanstalt die Verpflichtung für eine rechtzeitige Überprüfung beinhalten, wie auch die anderen zuständigen bremischen Behörden dadurch gehalten wären, für eine zügige Bearbeitung Sorge zu tragen.

9.

Für die Diagnosephase werden im Bremer Referentenentwurf drei Monate veranschlagt. Das ist unserer Meinung nach für den Normalfall viel zu lang. Es wäre gut, wenigstens die Regelung des ME zu übernehmen: "Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen" (§ 8 ME).

Der Vorstand des Vereins ist gern bereit, seine Überlegungen auch in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Grotheer
1. Vorsitzender